

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg vom 07.08.2025

Aufgrund §§ 9, 10 Nr. 15 und § 23 Abs. 2 und 3 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 30), hat die Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg am 26. Juli 2025 folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Januar 2015, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg vom 20. Juli 2024 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2024, S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Kostenschuld“ durch das Wort „Schuld“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Kammermitglieder“ durch das Wort „Schuldner“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kostenschuld“ durch das Wort „Schuld“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die zu erbringende Tätigkeit der Kammer kann von der vorherigen Bezahlung der Schuld abhängig gemacht werden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Zahlt der Schuldner nicht bis zum festgesetzten Fälligkeitstermin, erhält er zunächst eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung. Ist die Schuld auch nach Ablauf dieser Frist nicht beglichen, wird er von der zuständigen Geschäftsstelle mit einer Frist von mindestens einer Woche gemahnt. Nach Ablauf der gesetzten Fristen ist die Schuld nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz beizutreiben.“

- e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „für die erste Mahnung 10,00 Euro,“ gestrichen.
- f) Absatz 7 wird gestrichen.
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

2. Die Anlage zur Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Fachkundebescheinigung“ die Wörter „und der Bescheinigung der Kenntnisse sowie“ eingefügt.

bb) Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Fachkundebescheinigung“ die Wörter „und Bescheinigung der Kenntnisse“ eingefügt.

bbb) Nach Nummer 5.1.2. wird folgende Nummer 5.1.3. neu eingefügt:

„5.1.3 Erst- und Zweitausstellung der Bescheinigung der Kenntnisse – 30,-“

ccc) Die bisherigen Nummern 5.1.3 und 5.1.4 werden die Nummern 5.1.4. und 5.1.5.

ddd) In Nummer 5.1.4 werden die Wörter „der LZK-Röntgenkurse“ durch die Wörter „und für weitere Lehrkräfte“ ersetzt.“

eee) In Nummer 5.1.5. werden nach dem Wort „Fachkundebescheinigung“ die Wörter „und der Bescheinigung der Kenntnisse“ eingefügt.

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, mit geänderter Paragraphenfolge, bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Az.: SM31-5415-18/2/7

Vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg einschließlich Verhältnismäßigkeitsprüfung wird gemäß § 9 Absatz 3 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Kammern der Heilberufe (Heilberufe-Kammergesetzes) in der derzeit geltenden Fassung

genehmigt.

Stuttgart, den 01.08.2025

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 01.08.2025 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 07.08.2025

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg